



Merkblatt

für Gutachter der Deutschen Richtervereinigung e.V.

in der Disziplin Dressur

**erarbeitet von der
Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.
und von der
Deutschen Richtervereinigung e. V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1	Voraussetzung für die Benennung von Gutachtern.....	3
1.2	Benennung von Gutachtern durch die DRV	4
1.3	Berufungszeitraum.....	4
1.4	Voraussetzung für die Fortschreibung.....	4
2.	Der Ablauf eines Gutachtens.....	5
2.1	Anzahl der notwendigen Gutachten.....	5
2.2	Zulassung zu einem Gutachten.....	5
2.3	Ort des Gutachtens	5
2.4	Auswahl des Gutachters.....	5
2.5	Genereller Ablauf eines Gutachtens.....	6
2.6	Der Schreiber	6
2.7	Der Platz des Kandidaten am Viereck.....	6
3.	Ablauf des praktischen Richtens in der Dressur.....	7
3.1	Auswahl einer geeigneten Prüfung	7
3.2	Anzahl der zu richtenden Pferde	7
3.3	Auswertung.....	8
3.4	Fragen zu den weiteren Prüfungsfächern	10
3.5	Abschlussgespräch.....	11
4.	Notwendige Arbeiten nach dem Gutachten.....	12
4.1	Verfassen des schriftlichen Gutachtens.....	12
4.2	Unterlagen für die Landeskommission.....	12
4.3	Besonderheiten	13
5.	Schlussbetrachtung	15

1. Allgemeine Vormerkungen

In allen Landesverbänden / Landeskommisionen gibt es von der DRV anerkannte Gutachter, welche in der bundesweit veröffentlichten Liste der Turnierfachleute – und auch in den einzelnen Richterlisten der Landeskommisionen als Richter mit z.B. D*, S*, VS*, FS* gekennzeichnet sind.

Diese sind nicht zu verwechseln mit den Gutachtern, die manche Landeskommisionen für ihre eigenen Kommissionsbereiche bestellen: Diese bilden in der Regel Richteranwälter aus und sind ausschließlich in ihrem eigenen Kommissionsbereich tätig.

1.1 Voraussetzungen zur Benennung von Gutachtern

Folgende Voraussetzungen müssen potenzielle Gutachter mindestens erfüllen, um von ihren Kommissionsen der DRV für die Tätigkeit eines Gutachters vorgeschlagen werden zu können:

- Mitgliedschaft in der DRV
- Qualifikation mind. DS
- Mind. 10 Turniereinsätze /Jahr
- Der Gutachter sollte regelmäßig in der Richterausbildung tätig sein (z.B. Mentor, Referent der DRV, Prüfer in Richterprüfungen)
- Genaue Kenntnis der Prüfungsanforderungen
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen inkl. Gutachterschulungen
- Äußerlich korrektes Auftreten
- Der Gutachter muss in der Lage sein, sein Urteil sowohl mündlich als auch schriftlich fachlich fundiert abzugeben.

1.2 Benennung von Gutachtern durch die DRV

Schlägt eine Landeskommision einen potenziellen Gutachter der DRV zur Benennung vor, wird dieser Vorschlag dem zuständigen Fachausschuss innerhalb der DRV unterbreitet.

Stimmt der Fachausschuss zu, ernennt der Vorstand der DRV den neuen Gutachter.

Ebenso kann ein Fachausschuss Vorschläge unterbreiten, die mit der zuständigen Landeskommision abgestimmt werden und dem Vorstand der DRV zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

1.3 Berufungszeitraum

Gutachter werden grundsätzlich für 4 Jahre berufen. Nach Ernennung besuchen sie vor der Erstellung des ersten eigenen Gutachtens nach Möglichkeit ein Gutachterseminar, um in die Tätigkeit als Gutachter der DRV eingewiesen werden zu können. Gutachter erstellen Gutachten bis max. zu der Klasse der eigenen Qualifikation.

1.4 Voraussetzungen für die Fortschreibung

- Aktive Gutachter- und/oder Referententätigkeit
- Teilnahme an mindestens einer Fortbildung für Gutachterrichter
- Erfüllen der weiteren Kriterien zu Pkt. 1.1

2. Grundsätzliches über Gutachten in der Dressur

2.1 Anzahl der notwendigen Gutachten

Gem. der APO 2020 müssen vor der Zulassung zur gewünschten Prüfung folgende Gutachten abgelegt werden:

- Höherqualifikation DM - ein Gutachten
- Höherqualifikation DS - ein Gutachten
- Höherqualifikation GP - zwei Gutachten bei unterschiedlichen Gutachtern, möglichst aus anderen LK's

2.2 Zulassung zu einem Gutachten

Wer zu einem Gutachten zugelassen wird, bestimmt ausschließlich die LK, bei der der potenzielle Höherqualifikant auf der Richterliste steht.

2.3 Ort des Gutachtens

Im Idealfall kümmert sich die Landeskommision um geeignete Veranstalter, auf deren Turnierplätzen das Gutachten abgenommen werden kann.

2.4 Auswahl des Gutachters

Grundsätzlich entscheidet die zuständige Landeskommision, wer als Gutachter für ein abzunehmendes Gutachten eingesetzt wird.

Es gibt einige wenige Landeskommisionen, in welchen der Kandidat sich seinen Gutachter selbst auswählt. Die DRV sieht dies kritisch.

2.5 Genereller Ablauf eines Gutachtens

Die Landeskommision informiert den Kandidaten über die Person des Gutachters, der Kandidat nimmt ehestmöglich-, spätestens 3 Wochen vor dem Turnier Kontakt mit dem Gutachter auf und bespricht Einzelheiten.

Sobald die Zeiteinteilung einsehbar ist, nimmt der Kandidat erneut Kontakt mit dem Gutachter und ggf. mit dem Veranstalter auf und bespricht letzte Details.

Der Kandidat sollte spätestens eine Stunde vor Beginn der Prüfung auf dem Turnierplatz eintreffen, damit alles in Ruhe vorbereitet werden kann (ggf. Stuhl holen, Tisch platzieren etc.)

2.6 Der Schreiber

Im Vorfeld bespricht der Kandidat mit dem Gutachter, ggf. auch mit dem Turnierveranstalter, ob er einen Schreiber mitbringt, oder ob dieser ihm während des Turniers zugeteilt wird. Es muss darauf geachtet werden, dass der mitgebrachte Schreiber weder Richter- noch Berufsreiter ist. Ggf. wird der mitgebrachte Schreiber mit einem Schreiber des Veranstalters getauscht. **Der Kandidat sollte dabei den erfahrensten Schreiber zugeteilt bekommen.**

Es ist auch erlaubt, paperless judging für den Kandidaten zu nutzen – das macht die Auswertung erheblich einfacher.

2.7 Der Platz des Kandidaten am Viereck

Der Kandidat sollte in der Nähe des Gutachters sitzen (Blickwinkel). Es ist auch möglich, den Kandidaten (z.B. bei schlechtem Wetter) auf der Tribüne oder in einem Pferdehänger zu platzieren.

3. Ablauf des praktischen Richtens in der Dressur

3.1 Auswahl einer geeigneten Prüfung

Ein Gutachten wird

- a) in der Kl. M in einer M*/M**-Aufgabe gem. Aufgabenheft
- b) in der Kl. S in einer S*/S**-Aufgabe gem. Aufgabenheft
- c) und für GP im Kurz GP oder im Grand Prix

abgelegt. Dabei darf es sich nicht um eine Finalprüfung handeln, die Kandidaten haben die Pferde, die im Gutachten gerichtet werden, auf dem Turnier noch nicht gesehen, die Pferde sind auf dem Turnier vorab also noch nicht rangiert worden.

3.2 Anzahl der zu richtenden Pferde

Der Starterliste wird entnommen, wie viele Pferde abgehakt wurden, dann entscheidet der Gutachter, wie viele Pferde davon gerichtet werden.

Grundsätzlich ist festgelegt, dass mindestens 12 Pferde gerichtet werden sollen. Sind aber beispielsweise 15 Pferde abgehakt, werden die drei letzten selbstverständlich auch gerichtet.

Sind 30 Pferde abgehakt, richtet der Kandidat die ersten 15 Pferde, bleibt dann aus Gründen der Gleichbehandlung aller startenden Reiter-/Pferd-Paare an seinem Platz sitzen, oder wird durch einen zweiten Kandidaten, der die nächsten 15 Pferde richtet, abgelöst.

Es muss der absolute Ausnahmefall bleiben, dass weniger als 12 Pferde für das Gutachten gerichtet werden. Ab einer Zahl von 7 und weniger Pferden ist ein Gutachten nicht mehr möglich.

3.3 Auswertung

3.3.1 Auswertung der Platzziffern

Wo immer möglich werden bitte die Kollegen, die die Prüfung, in der ein Gutachten abgenommen wurde, mitgerichtet haben, in die Auswertung mit einbezogen. Das dient ganz nebenbei auch der Absicherung der Person des Gutachters.

Dies ist umso wichtiger bei Starterfeldern, bei denen die Leistungen eng beisammen liegen und es oft zu diskrepanten Platzziffern kommt, obwohl die Prozentzahlen eng beieinander liegen – hier ist ganz besonders der Sachverstand des Gutachters und der weiteren Richter notwendig, um die Leistungen des Kandidaten korrekt einordnen zu können.

Die Auswertung der Rangierung kann nach dem „Warendorfer Modell“ erfolgen – so erfolgt sie auch in der tatsächlichen späteren Prüfung.

Abweichungen werden erst bei mehr als einem Platz zum Gutachter bzw. zum Gesamtergebnis als solche gewertet:

<u>Gutachter</u>	<u>Gesamtrangierung</u>	<u>Kandidat</u>	<u>Abweichung</u>
2	1	2	0
1	2	3	0
3	3	1	2
5	4	9	4
7	5	5	0
5	6	11	5

3.3.2 Auswertung der Notengebung

Ein Punkt Unterschied bei den Einzelnoten ist in der Regel erlaubt. Es gibt aber Ausnahmen:

- **Bei Fehlern/Mängeln, bei denen die Note unter 5 liegen muss,**
- **z.B. bei passartigem Schritt,**
- **beim Umspringen in der Pirouette,**
- **bei 2 Fehlern in einer Wechselserie.**

Es ist unerlässlich, den Kandidaten bei solchen Abweichungen anzuhören!
Ggf. gibt es eine gute (richtige) Begründung durch den Kandidaten!

3.3.3 Auswertung der Kommentare

Hier muss geprüft werden, ob die diktierten Kommentare

- zur vergebenen Note passen,
- der Fachsprache entsprechen,
- hilfreich und verständlich sind,
- tatsächlich das treffen, was sich im Viereck zugetragen hat.

Kommentarfehler werden für

- falsche
- nicht passende
- fehlende (bei Noten von 5,5 und weniger)

und nicht richtlinienkonforme Kommentare bewertet.

Beispiele:

- „7,5“ – „mit genügend Raumgriff“
- „5,5“ – „recht schwungvoll“
- „6,5“ – „wenig kadenziert, offenes Maul“
- „4“ – „groß“

Werden die Noten „6“ und „6,5“ häufiger nicht kommentiert, gilt dies als Kommentarfehler.

Unter jedem Protokoll sollte ein aussagekräftiger, wertschätzender Schlusssatz stehen, dem Sie wichtige Details des Rittes bzw. Stärken und Schwächen des Pferdes entnehmen können sollten. Hat der Kandidat Noten korrigieren lassen, ist es selbstverständlich, dass er die Korrektur abgezeichnet hat, ebenso sollte jedes Protokoll vom Kandidaten unterschrieben worden sein.

3.4 Fragen zu den weiteren Prüfungsfächern

Das praktische Richten ist in einem Gutachten fraglos „federführend“, aber Sie müssen sich einen Eindruck davon verschaffen, ob der Kandidat auch in allen anderen Prüfungsfächern vorbereitet ist.

Stellen Sie daher zu einer vorab mit dem Kandidaten vereinbarten Zeit Fragen zu den Prüfungsfächern

- Reitlehre
- Richten von Küren
- LPO
- Arbeit auf dem Vorbereitungsplatz inkl. des Themenbereichs „Welfare of the horse“

Selbstverständlich dürfen Sie das vorab digital vorbereiten und vom Tablet aus prüfen, aber es ist auch völlig legitim, mündlich Fragen zu stellen. Im Fokus sollte dabei sein, nicht das zu fragen, was „alle 50 Jahre passiert“-, sondern das in den Vordergrund zu stellen, womit sich die Kandidaten im Prüfungsablauf-, aber auch auf jedem Turnier erwartungsgemäß konfrontiert sehen.

Haben Sie die Gelegenheit dazu schadet es nicht, auch einen Moment auf dem Vorbereitungsplatz zu verbringen. Nirgendwo sonst können Sie ein besseres Gefühl dafür bekommen, wie der Kandidat sich im Gespräch mit Reitern und Trainern verhält, ob er sich in ein Team einfügen kann und ob er einen passenden Ton trifft.

3.5 Abschlussgespräch

Können die Ergebnisse auf dem Turnier ausgewertet werden und eine Entscheidung auf bestanden/nicht bestanden getroffen werden, wird dies dem Kandidaten in einem Gespräch mitgeteilt.

Wichtig: Bitte seien Sie ehrlich!

Teilen Sie dem Kandidaten Ihre Eindrücke so genau wie möglich mit, nur dann hat er eine Chance, an dem zu arbeiten, was bis zur möglichen Prüfung verbessert werden muss.

Ist eine Auswertung auf dem Turnier aus Zeitgründen nicht möglich, werden die Ergebnisse nach dem Turnier zu Hause ausgewertet. Das Ergebnis wird dann zeitnah am Telefon mitgeteilt!

4. Notwendige Arbeiten nach dem Gutachten

4.1 Verfassen des schriftlichen Gutachtens

Den jeweils aktuellen Gutachterbogen finden Sie auf der Webseite der DRV im Mitgliederbereich: dort einfach nach unten scrollen.

Sie können ihn online bequem am Tablet oder PC ausfüllen. Wenn Sie eine Möglichkeit haben, ihn online zu unterschreiben, ist das sinnvoll. Der Bogen wird aber auch ohne Unterschrift akzeptiert. Alternativ können Sie den Bogen ausdrucken, per Hand ausfüllen, unterschreiben und dann eingescannt versenden.

Die einzelnen Seiten des Gutachtenbogens sind selbsterklärend.

Bitte erfassen Sie auf der letzten Seite die Namen der Kollegen, die neben Ihnen an der Auswertung beteiligt waren.

Seien Sie ehrlich – Gefälligkeitsgutachten helfen niemandem! Genauso können Sie aber gerne auch erwähnen, wenn jemand die erwartete Norm mehr als erfüllt – ggf. tragen Sie in diesem Fall dazu bei, dass ein Kandidat von seiner Landeskommision für Ausbildungsvorhaben etc. vorgesehen werden kann.

Wichtiger Hinweis: Der Kandidat erhält weder Einblick in das Gutachten und auch keine Kopie davon.

Wir tragen damit dazu bei, zu verhindern, dass Kandidaten mit einem möglicherweise nicht bestandenen Gutachten vor Gericht ziehen und das Bestehen einklagen.

4.2 Unterlagen für die Landeskommision

Nach Abschluss der Auswertung schicken Sie bitte eigenhändig das Original des Gutachtens an die zuständige Landeskommision des Kandidaten.

Die Protokolle des Kandidaten nehmen Sie bitte vom Turnier aus mit nach Hause. Sie können die Protokolle ca. 4 Wochen nach dem Turnier vernichten, wenn es bis dahin keine Rückfragen der Landeskommision / der DRV dazu gab.

4.3 Besonderheiten

Wir sehen uns während der Gutachten zeitweise mit besonderen Fragen konfrontiert, von denen hier die wichtigsten dargestellt werden sollen:

1. Was tun Sie, wenn auf der Starterliste 20 Pferde abgehakt sind, der Kandidat pünktlich erscheint, aber im Ablauf der Prüfung z.B. aufgrund widriger Wetterverhältnisse nur 7 Pferde am Start sind?

Hier ist die Antwort klar: Der Kandidat kann die Prüfung zum Üben nutzen, mit 7 Pferden ist ein Gutachten nicht darstellbar.

2. Wie oft akzeptieren Sie eine Differenz von mehr als 5% zu Ihren eigenen Ergebnissen als zuständiger Gutachter?

Diese Frage kann nicht mit einer akkuraten Zahl beantwortet werden.

Wir setzen hier auf Ihre Erfahrung als Gutachter.

Von folgenden Fragestellungen können Sie sich bei Ihren Entscheidungen ggf. leiten lassen:

- Können Sie sich gut vorstellen, mit dem Kandidaten eine anspruchsvolle Prüfung gemeinsam zu richten?
- Haben Sie den Eindruck gewinnen können, dass der Kandidat wertschätzend und fachlich versiert kommentiert?
- Hat der Kandidat mehrfach ein gutes Auge bewiesen?

3. Wie entscheiden Sie, wenn der Kandidat sich nach allen Auswertungen in einer „Grauzone“ zwischen bestanden und nicht bestanden befindet? Auch hier gibt es keine „richtige“ oder „falsche“ Entscheidung. Fragen Sie sich, ob Sie sich problemlos vorstellen können, dass der Kandidat Ihr selbst gezüchtetes Pferd richten soll. Trauen Sie ihm zu, eine gerechte, korrekte Entscheidung zu treffen? Bedenken Sie bei dieser Frage aber auch Ihre Mitverantwortung – Sie müssen sicherstellen, dass der Kandidat nach bestandener Prüfung reelle Arbeit am Richtertisch leistet.

4. Kann ein Kandidat ein im ersten Anlauf nicht bestandenes Gutachten wiederholen?

Grundsätzlich ist Richteraus- und -fortbildung Angelegenheit der Landeskommissionen. Diese entscheiden autark, ob ein Kandidat erneut antreten darf. Die meisten Kommissionen erlauben ein zweites Antreten, einige auch ein drittes Mal, so, wie es die APO auch für die eigentliche Prüfung vorgibt. Wir mischen uns als Gutachter in dieses Procedere in keiner Weise ein, geben aber im Gutachten auf der letzten Seite Hinweise, welche Zeit aus unserer Sicht vergehen sollte, bis ein neuer Anlauf nach entsprechenden weiteren Testateinsätzen genehmigt werden kann.

5. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Tätigkeit des Gutachters eine entscheidende Rolle bei der Durchführung von Reitturnieren und der Bewertung von Leistungen in den verschiedenen Disziplinen spielt. Sie sind fraglos zunächst dem Veranstalter Ihre ungeteilte Aufmerksamkeit für den Sport schuldig. Wenn Sie aber gleichzeitig auch Gutachten durchführen, sind Ihre Expertise und Ihr fundiertes Wissen unerlässlich, um faire und objektive Entscheidungen zu treffen, die im weiteren Verlauf – nach der eigentlichen Prüfung der Kandidaten – sowohl für Pferde-, als auch für deren Reiter und Besitzer eine große Rolle spielen.

Sie sichern mit Ihrer Arbeit also nicht nur die Qualität der Prüfungen, sondern stärken durch sie auch das Vertrauen der Teilnehmer in die Integrität des Reitsports: Durch Ihre Expertise lassen Sie nur Kandidaten das Gutachten bestehen, von denen Sie mit Überzeugung denken, dass sie mit ihrem Wissen und Können nach der noch abzulegenden Prüfung eine Bereicherung für den Turniersport darstellen.

Sie tragen also eine immense Verantwortung, da Ihre Bewertungen und Gutachten weitreichende Konsequenzen für den Sport darstellen.

Ein positives Gutachten kann den Weg ebnen, ein negatives kann größere Herausforderungen mit sich bringen.

Die Deutsche Richtervereinigung dankt Ihnen in aller Form für Ihr Engagement und Ihren unermüdlichen Einsatz. Ihr Ehrenamt ist von unschätzbarem Wert für den Reitsport und trägt maßgeblich dazu bei, die Standards und die Qualität des Richtens auf einem hohen Niveau zu halten. Die DRV schätzt Ihre Arbeit und Ihren Beitrag zur Förderung des Reitsports in Deutschland sehr.